

Öffentliche Bekanntmachung

Müllabfuhr-Zweckverband von Gemeinden des Landkreises Konstanz

- Sitz Rielasingen-Worblingen –

S A T Z U N G

**zur 4. Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern
von
Abfällen unter Berücksichtigung
des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung**

Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS –

**des Müllabfuhr-Zweckverbandes
von Gemeinden des Landkreises Konstanz
im Verbandsgebiet**

**in der Fassung vom 07.11.2001
mit Änderungssatzungen vom 16.12.2004,
12.12.2005, zuletzt geändert am 10. November 2008**

Aufgrund von

- § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG)
- § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat die Verbandsversammlung am 02. Dezember 2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS – des Müllabfuhr-Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Konstanz im Verbandsgebiet in der Fassung vom 07. November 2001 wird im § 23 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 geändert und mit den Absätzen 8 und 9 erweitert:

§ 23 Abs. 2

Die Grundgebühr richtet sich nach Anzahl und Wohneinheiten der Gebäude, die sich auf einem Grundstück befinden. Sie beträgt jährlich bei

1 Wohnung	82,56 Euro
2 Wohnungen	148,61 Euro
3 Wohnungen	211,77 Euro
4 Wohnungen	273,89 Euro
5 Wohnungen	332,09 Euro
6 Wohnungen	386,55 Euro
7 Wohnungen	437,45 Euro
8 Wohnungen	484,94 Euro
9 Wohnungen	529,20 Euro
10 Wohnungen	570,36 Euro
11 Wohnungen	608,57 Euro
12 Wohnungen	643,98 Euro
13 Wohnungen	676,71 Euro
14 Wohnungen	706,90 Euro
15 bis 19 Wohnungen	734,67 Euro
20 bis 24 Wohnungen	945,28 Euro
25 bis 29 Wohnungen	1.140,25 Euro
30 bis 34 Wohnungen	1.306,72 Euro
35 bis 39 Wohnungen	1.455,91 Euro
40 bis 44 Wohnungen	1.589,02 Euro
45 bis 49 Wohnungen	1.707,20 Euro
50 bis 54 Wohnungen	1.811,53 Euro
55 bis 59 Wohnungen	1.903,01 Euro
60 und mehr Wohnungen	1.982,59 Euro

§ 23 Abs. 3

Die mengenbezogene Gefäßgebühr wird nach der Größe des Abfallgefäßes bemessen.

Sie beträgt für Restmüll bei einem Gefäßvolumen von

60 Liter	23,48 Euro
120 Liter	46,96 Euro
240 Liter	93,93 Euro
1.100 Liter	430,50 Euro

§ 23 Abs. 4

Die Gebühr für die Benutzung der vom Müllabfuhr-Zweckverband zugelassenen Restmüllsäcke beträgt je Sack mit 60 Litern Füllvolumen 2,60 Euro.

§ 23 Abs. 5

Sie beträgt für Biomüll bei einem Gefäßvolumen von

60 Liter	45,00 Euro
120 Liter	90,00 Euro
240 Liter	180,01 Euro

§ 23 Abs. 6

Für die Abfuhr saisonal anfallender Bio- und Restmüllabfälle nach § 13 Abs. 14 und 15 wird pro Banderole bei einem Gefäßvolumen von

60 Liter Bio- und Restmüll	2,60 Euro
120 Liter Bio- und Restmüll	5,20 Euro
240 Liter Bio- und Restmüll	10,40 Euro
1.100 Liter nur Restmüll	47,00 Euro

bemessen.

§ 23 Abs. 7

Für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zur Beseitigung, ist die Grundgebühr in den Gefäßpreis miteingerechnet.

Die Gebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung beträgt bei einem Gefäßvolumen von

60 Liter	32,42 Euro
120 Liter	64,83 Euro
240 Liter	129,66 Euro
1.100 Liter	594,28 Euro

§ 23 Abs. 8

In den Monaten Oktober und November eines jeden Jahres gibt es die Möglichkeit an vier Abholtagen Grünschnitt über eine 120 Liter, bzw. eine 240 Liter Tonne der Grünschnittverwertung zuzuführen.

Die Gebühr für die Grünschnitttonne beträgt bei einem Gefäßvolumen von

120 Liter	15,00 Euro
240 Liter	30,00 Euro

§ 23 Abs. 9

An jedem zweiten Samstag, in der Zeit von 10:30 Uhr bis 14:00 Uhr und von März bis November gibt es die Möglichkeit in den Verbandsgemeinden Grünschnitt, in den in der Abfallfibel und auf der Homepage bekanntgegebenen Sammelstellen abzugeben.

Die Gebühr für die Grünschnittannahme wird nach Volumen der Anlieferung erhoben und beträgt bei

0,5 m ³	3,00 Euro
1,0 m ³	5,00 Euro
3,0 m ³	10,00 Euro

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 23 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 der Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS – in der Fassung vom 07. November 2001, zuletzt geändert am 10. November 2008 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Müllabfuhr-Zweckverband geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rielasingen-Worblingen, den 02. Dezember 2021

Baumert,
Verbandsvorsitzender